

## Alle zwei Wochen neu: Das Wichtigste aus dem Familienrecht



Sehr geehrte Damen und Herren,

die Pläne der Bundesregierung für ein Selbstbestimmungsgesetz haben in den Medien ein großes Echo hervorgerufen. **Aus privatrechtlicher Sicht** enttäuscht das [Eckpunktepapier](#), das die Familienministerin und der Justizminister mit großer Geste am 30. Juni 2022 in Berlin präsentiert haben, jedoch. Viele Punkte bleiben noch im Dunklen.

Zu begrüßen ist zunächst der Vorschlag, die Regeln für transgeschlechtliche Menschen und Menschen mit nichtbinärem Geschlechtsempfinden einerseits sowie diejenigen für Menschen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung andererseits **anzugleichen**. Dass eine Änderung des personenrechtlichen Geschlechts für den einen Personenkreis nach dem Transsexuellengesetz direkt bzw. analog ([BGH, FamRZ 2020, 1009 m. Anm. Dutta/Fornasier](#)) ein gerichtliches Verfahren erfordert, während beim anderen Personenkreis nach § 45b des Personenstandsgesetzes (PStG) eine Erklärung beim Standesamt ausreicht, überzeugt rechtspolitisch kaum. Vor allem soweit eine Rechtsordnung davon ausgeht, dass später im Leben eines Menschen die Geschlechtsidentität das rechtliche Geschlecht bestimmen soll, haben in einem gerichtlichen Verfahren zu überprüfende innere Tatsachen den **paternalistischen Beigeschmack einer Gewissensprüfung**. Hier sollte eine Erklärung der betreffenden Person mit Gestaltungswirkung genügen. Ganz lösen von einer inhaltlichen Prüfung will sich jedoch das Eckpunktepapier erstaunlicherweise wohl nicht: Eingefordert wird eine „Erklärung mit Eigenversicherung“. Warum reicht der Wille zur Änderung des Geschlechtseintrags nicht aus? Was soll die betreffende Person darüber hinaus „versichern“?

Die Altersgrenzen – eine Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen soll ab dem 14. Lebensjahr möglich sein, freilich mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (das Eckpunktepapier spricht von den „Sorgeberechtigten“), die aber ein Familiengericht ersetzen können soll – entsprechen dem derzeit geltenden Modell bei § 45b PStG. Zu den internationalprivatrechtlichen Fragen des Geschlechts finden sich im Eckpunktepapier dagegen keine Aussagen. Etwas **willkürlich erscheint die Sperrfrist von einem Jahr**: Erneute Änderungen des Geschlechts sollen nur alle zwölf Monate möglich sein. Befürchtet die Bundesregierung ernsthaft, dass Menschen ihren Geschlechtseintrag wöchentlich ändern wollen? So ganz scheinen die Ministerin und der Minister der neuen Selbstbestimmung nicht zu trauen.

Ein echtes Versäumnis ist es, dass die Bundesregierung die wesentlichen Fragen nicht in Angriff nimmt: Die abstammungsrechtlichen Folgen von Änderungen des rechtlichen Geschlechts, die auch die Familiengerichte immer wieder beschäftigen, werden – abgesehen von „Interimslösungen“ – auf die lange Bank einer Abstammungsrechtsreform geschoben. Bei dieser hat der Justizminister zwar medial die Erwartungen hochgeschraubt („größte Familienrechtsreform seit Jahrzehnten“);

Greifbares liegt bisher indes nicht vor, abgesehen vom sehr überzeugenden [Diskussionsteilentwurf der Vorgängerregierung](#). Auch verschweigt das Eckpunktepapier geflissentlich, dass wir noch in einer **geschlechtlich durch und durch binären Rechtsordnung** leben: Nicht nur das Familienrecht, sondern etwa auch das Arbeitsrecht geht an vielen Stellen davon aus, dass Menschen entweder weiblich oder männlich sind. Die sich hier für Menschen mit diversem oder offenem Geschlechtseintrag stellenden und teils [im geltenden Recht nicht zu lösenden Probleme](#) erwähnt das Eckpunktepapier mit keinem Wort.

Zuletzt noch eine Bemerkung zum **Standort der Regelung**: Das Eckpunktepapier deutet an, dass die Festlegung des Geschlechts Teil eines eigenständigen Selbstbestimmungsgesetzes sein soll. Systematisch am besten würde dieses Thema freilich **ins Bürgerliche Gesetzbuch passen**, in das allgemeine Personenrecht, nach der Rechtsfähigkeit, wo auch der Name der Person geregelt werden sollte, ähnlich wie das [ein früherer Referentenentwurf](#) vorgeschlagen hatte. Auch sollte der Begriff der Selbstbestimmung durch ein solches Gesetz nicht auf das Geschlecht verengt werden. Wenn das Geschlecht durch Erklärung geändert werden kann, dann sollte das Gesetz auch bei den anderen Elementen des Personenstands, [vor allem beim Namen](#), mehr Freiheit wagen.

Prof. Dr. Anatol *Dutta*  
Herausgeber und Gesamtschriftleiter



NEU

Maßgeschneidert  
dank Bergschneider.

GIESE KING

Weiter →

FamRZ-Buch  
Ludwig Bergschneider  
Verträge in  
Familiensachen  
- Eheverträge, Testament- und  
Schenkungsverträge  
7. Auflage

## Nachrichtenübersicht: \_\_\_\_\_

**Rechtliche Anerkennung des Geschlechts in Europa**

**Rückwirkende Steuerentlastung**

**„Paket für mehr Partnerschaftlichkeit“ kommt noch 2022**

**Familienrechtliche Presseschau Juni 2022**

**Familienrechtliche Beiträge in der IPRax 4/2022**

**EuGHMR: Religiöse Kindererziehung**

**EuGH: Formerfordernisse bei Erbausschlagung**

**BGH: Betreuerauswahl und Anhörung im Beschwerdeverfahren**

**Aus dem Heft: Das Zusammenspiel von Amts- und Antragsverfahren in § 1671 Abs. 4 BGB**

## Rechtliche Anerkennung des Geschlechts in Europa

Am 7.7.2022 veröffentlichte der Europarat einen ersten thematischen Bericht über die Umsetzung der *Empfehlung CM/Rec(2010)5 über Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung aufgrund von sexueller Orientierung oder Geschlechtsidentität*.

[mehr](#)

## Rückwirkende Steuerentlastung

Der steuerliche Grundfreibetrag (§ 32a I S. 1 EStG) wurde durch das Steuerentlastungsgesetz 2022 (v. 23.5.2022, BGBl I 749) rückwirkend ab 1.1.2022 geändert. Dies zieht zahlreiche Änderungen nach sich, die sich auch auf das Unterhaltsrecht auswirken.

[mehr](#)

## „Paket für mehr Partnerschaftlichkeit“ kommt noch 2022

Die Bundesregierung arbeitet laut ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage an Gesetzesänderungen zur Unterstützung der partnerschaftlichen Aufteilung von Erwerbs- und Familienarbeit.

[mehr](#)

## Familienrechtliche Presseschau Juni 2022

Die Onlineredaktion der FamRZ sammelt für Sie Links zu familienrechtlichen Themen. Diesen Monat zu Selbstbestimmungsgesetz, Kirchliches Selbstbestimmungsrecht, Namensrecht, Abtreibung in den USA.

[mehr](#)

## Familienrechtliche Beiträge in der IPRax 4/2022

Lesen Sie in der neuesten Ausgabe unter anderem Artikel zum Europäischen Familienverfahrensrecht und zum Internationalen Erbrecht.

[mehr](#)

## EuGHMR: Religiöse Kindererziehung

Lesen Sie auf famrz.de bereits jetzt die Leitsätze zur *EuGHMR*-Entscheidung v. 19.5.2022 – Beschwerde Nr. 54032/18. Der Volltext der Entscheidung mit einer Anmerkung von Saskia *Lettmaier* wird veröffentlicht in FamRZ 2022, Heft 14.

[mehr](#)

## EuGH: Formerfordernisse bei Erbausschlagung

Lesen Sie auf famrz.de bereits jetzt die Leitsätze zum *EuGH*-Urteil v. 2.6.2022 – Rs. C-617/20. Der Volltext der Entscheidung mit einer Anmerkung von Jan Peter *Schmidt* wird veröffentlicht in FamRZ 2022, Heft 14.

[mehr](#)

## BGH: Betreuerwahl und Anhörung im Beschwerdeverfahren

Lesen Sie auf famrz.de bereits jetzt die Leitsätze zum BGH-Beschluss v. 6.4.2022 - XII ZB 451/21. Der Volltext der Entscheidung mit einer Anmerkung von Gabriele Müller-Engels wird veröffentlicht in FamRZ 2022, Heft 14.

[mehr](#)

### **Aus dem Heft: Das Zusammenspiel von Amts- und Antragsverfahren in § 1671 Abs. 4 BGB**

Der Beitrag zeigt Klärungsbedarf im Überschneidungsbereich von sorgerechtlchen Amts- und Antragsverfahren, welcher in § 1671 Abs. 4 BGB einen normativen Bezugspunkt hat, auf.

[mehr](#)

[Inhaltsverzeichnis der aktuellen FamRZ ansehen](#)



**NEU**

# Unverzichtbar.

**GIESE KING**

Weiter →

RPflG  
Kommentar zum  
Recht der Prozesskostenhilfe

Anbieter im Sinne von § 55 RStV und §§ 5, 6 TMG:

Verlag Ernst und Werner GieseKing GmbH

Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Postfach 13 01 20, 33544 Bielefeld

Telefon: 05 21-146 74

Fax: 05 21-143715

E-Mail: [kontakt@gieseKing-verlag.de](mailto:kontakt@gieseKing-verlag.de)

Verlagsleiterin/Geschäftsführerin: Dr. iur. Julia Beck

Handelsregister: HRB 31749 Amtsgericht Bielefeld

USt-ID-Nr.: DE 126948669

Steuer-Nr. : 349/5723/0332

FamRZ - Online Redaktion

Dr.-Gessler-Straße 20

93051 Regensburg

Tel.: 0941 - 920 33 0

Fax: 0941 - 920 33 20

Das ausführliche Impressum zu unserem Internetangebot finden Sie [hier](#). Bitte beachten Sie auch unsere [Datenschutzerklärung](#).

[Newsletter abbestellen](#)

| [Email im Browser ansehen](#)